

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 1. Februar 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0568-IM/a/2016

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11044/J betreffend "die erforderliche Präzisierung der dem WGG inhärenten Bezüge-Begrenzungen", welche die Abgeordneten Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen am 1. Dezember 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Aus Sicht des für die Logistik des Wohnungsgemeinnützigeingesetzes (WGG) zuständigen Ressorts ist grundsätzlich Folgendes festzuhalten:

Bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen (GBV) handelt es sich um privatrechtlich organisierte Unternehmen, die mit dem gleichen verfassungsrechtlichen Grundrechts-schutz ausgestattet sind wie andere Unternehmen. Einschränkungen sind aber, aufgrund der steuerlichen Privilegierung der GBV, dann zulässig, wenn diese sachgerecht und verhältnismäßig sind. § 26 WGG stellt eine derartige Einschränkung dar. Die Zuständigkeit zur Vollziehung liegt gemäß Bundesverfassung bei den Ländern als Aufsichtsbehörden.

Noch bessere Transparenz ist allerdings generell eine unterstützenswerte Forderung. Neben einer Verschärfung der Compliance-Bestimmungen mit der WGG-Novelle 2016 soll daher als nächster Schritt die verpflichtende Anwendung eines Corporate Governance Kodex in der Branche normiert werden.

Dr. Reinhold Mitterlehner

